

und Einrichtungen eine strenge Kontrolle darüber auszuüben, daß landwirtschaftlich ausgebildete Hoch- und Fachschulkader nur in landwirtschaftlichen Betrieben und Einrichtungen eingesetzt werden.

7. Zur Unterstützung der zurückgebliebenen LPG, besonders der unter Ziff. 1 angeführten Bezirke, sind qualifizierte landwirtschaftliche Hoch- und Fachschulkader für leitende Funktionen als Vorsitzende, Agronomen, Zootechniker, technische Leiter, Hauptbuchhalter und Brigadiere zu gewinnen.

3. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat zu sichern, daß die Tbc- und Brucellosebekämpfung künftig von den Veterinär-

* inspektionen übernommen und gesichert wird.

In den MTS/RTS sind nur solche Hoch- und Fachschulkader zu belassen, die leitende Funktionen in MTS oder die Arbeit von Spezialagronomen ausüben.

Aus dem Bereich der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin sind 100 befähigte Mitarbeiter für die Übernahme einer Tätigkeit in den nördlichen Bezirken zu gewinnen.

9. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden verpflichtet, nach den Grundsätzen den überbezirklichen Kaderinsatz entsprechend der politischen und ökonomischen Lage in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften innerhalb des Bezirkes und des ermittelten Kaderbedarfs Umsetzungen in wirtschaftlich noch schwachen LPG durchzuführen. Den Räten der Kreise sind hierfür die entsprechenden Auflagen zu erteilen.

10. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, bis zum 15. Juni 1962 die zur Zeit bestehende staatliche Ordnung über den Einsatz von Absolventen der landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulen dahingehend zu ändern, daß

- a) für die Lenkung, den Einsatz und die Betreuung dieser Kader nicht mehr die MTS/RTS, sondern die Räte der Kreise verantwortlich sind,
- b) die Dauer der Einarbeitungszeit mit dem Vorsitzenden oder Vorstand der LPG und dem Absolventen individuell festgelegt wird,
- c) an Stelle der bisherigen globalen Vergütung die Vergütung nach dem Leistungsprinzip erfolgt.¹¹

11. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission werden beauftragt, bis 30. Juni 1962 einen genauen Kaderbedarfsplan für Hoch- und Fachschulkader der Landwirtschaft auszuarbeiten und festzulegen, für welche Funktion bzw. Tätigkeit die Ausbildung erfolgen soll und wieviel Kader im einzelnen benötigt werden.

Es ist eine Erweiterung der Ausbildung mittlerer und technischer Kader, vor allem durch Fern- und Abendstudium, vorzusehen. Auf dieser Grundlage haben das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und die Räte der Bezirke und Kreise in den nächsten Jahren die volle Auslastung aller Ausbildungsstätten zu sichern.

Es ist eine solche Lenkung des Absolventeneinsatzes durchzuführen, daß bei vorrangiger Stärkung

der Nordbezirke mit Kadern die übrigen Bezirke den DDR-Durchschnitt erreichen. Die Studenten der Hoch- und Fachschulen sind rechtzeitig auf die Tätigkeit in den nördlichen Bezirken wissenschaftlich, politisch und praktisch vorzubereiten. Die Ausbildung von Hoch- und Fachschulkadern aus den Nordbezirken ist zu erhöhen.

12. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, dem Ministerrat bis zum 30. Mai 1962 eine Ordnung über die Kaderarbeit mit landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulkadern vorzulegen. In dieser Ordnung sind Festlegungen zur Aufnahme dieser Kader in die Nomenklatur der Räte der Kreise und die Verantwortlichkeit der örtlichen Organe der Staatsmacht für die Auswahl, Ausbildung und den Einsatz von Hoch- und Fachschulkadern zu treffen.

Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft ist eine strenge Kontrolle zu sichern, wie die Ordnung über die Arbeit mit den Kadern, speziell mit den landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulkadern, in den Bezirken und Kreisen durchgeführt wird.

13. Die Leiter aller zentralen staatlichen Dienststellen haben in Verbindung mit dem Übergang zur neuen Form der staatlichen Leitung bis zum 30. Juni 1962 zu überprüfen, ob die Anzahl der in ihrem Verantwortungsbereich tätigen landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulkader gerechtfertigt ist. Die frei werdenden Kader sind bis zu diesem Termin dem Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft für den Einsatz in wirtschaftlich noch schwachen LPG der nördlichen Bezirke zu melden.

14. Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission wird beauftragt, bis 30. Juni 1962 über die Räte der Bezirke und WB zu sichern, daß eine genaue Ermittlung aller in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen der Volkswirtschaft tätigen sowie berufsfremd eingesetzten landwirtschaftlichen Hoch- und Fachschulkader, Finanz-Betriebswirtschaftler und Buchhalter sowie anderer landwirtschaftlicher Fachkader erfolgt.

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission und der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft haben über die Räte der Bezirke zu sichern, daß diese Kader für eine Tätigkeit in den landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zurückgewonnen werden.

V.

Die Vergütung, Gewährung von Ausgleichsbeträgen und anderen Zuwendungen an Kader, die eine leitende Tätigkeit in wirtschaftlich noch schwachen LPG auf nehmen

1. Die Räte der Bezirke und Kreise werden verpflichtet, die Förderungsmaßnahmen für diese Kader nach folgenden Gesichtspunkten zu gewähren:

Kader mit abgeschlossener Hoch- und Fachschulausbildung und andere qualifizierte Leitungskader mit entsprechender langjähriger Erfahrung, die aus zentralen und örtlichen Einrichtungen des Staatsapparates, den gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Organisationen und Einrichtungen, fortgeschrittenen volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben und Einrichtungen gewonnen oder in anderen Wirt-